
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

[...]

- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.00 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des

Preisverzeichnisses entsprechend. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.

[...]

Abschnitt 3

Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[...]

3.2.2.1 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~der~~ der Niederlande oder Portugal

- (1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~der~~ der Niederlande oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen

des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nicht erfüllte XIM-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

[...]

(5) [...]

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

[...]

(8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, ~~oder~~ der Niederlande oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB jeweils festgelegten Zentralverwahrers (§ 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2 Absatz 2 durchführen.

[...]

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.1 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 3 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 Satz 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

[...]

3.2.2.2 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 ~~Satz 5~~ wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis ~~zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %~~ sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.

[...]

3.2.2.6 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Österreich

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Österreich geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.7 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Norwegen

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %, ermittelt.
- (5) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.